Bundesrat Drucksache **330/01**

08.05.01

A - G - U

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Insbesondere für die Spezialkulturen des Gemüse- und Obstbaus entstehen mit Einführung der Gebotsindikation für die Pflanzenschutzmittelanwendung ab dem 1. Juli 2001 Engpässe bei der Auswahl von Pflanzenschutzmitteln und somit für den wirksamen Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen gemäß § 1 Nr. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes. In der Folge zeichnen sich erhebliche wirtschaftliche Einbußen insbesondere für Gemüse- und Obstbaubetriebe ab.

Ziel ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Gewährung von Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bis zum 1. Juli 2001 nicht vorgesehenen Indikationen.

B. Lösung

Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Gewährung befristeter Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel in bestimmten Anwendungsgebieten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Mit der vorgesehenen Regelung wird der landwirtschaftlichen Praxis eine Vorgehensweise eröffnet, die für die Verwaltung der Fachbehörden mit vergleichsweise geringem Aufwand verbunden ist.

Die beabsichtigten Änderungen haben darüber hinaus zur Folge, dass den Gemüse- und Obstbaubetrieben sowie den Betrieben mit anderen Spezialkulturen keine unvermeidlichen wirtschaftlichen Einbußen in nicht abschätzbarer Höhe entstehen und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe auf dem EU-Binnenmarkt erhalten bleibt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

E. Sonstige Kosten

Den betroffenen Betrieben entstehen im Gegensatz zu anderen Lösungswegen keine zusätzlichen Kosten.

Die Verbraucher können wie bisher insbesondere mit Gemüse und Obst in hoher Qualität zu gewohnten Marktpreisen beliefert werden.

Bundesrat Drucksache **330/01**

08.05.01

A - G - U

Gesetzesantrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 8. Mai 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat beschlossen, dem Bundesrat den

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76, Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Ausschüssen zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Rüter

Drucksache 330/01

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 45 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) wird wie folgt gefasst:

„ (2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Anwendungsgebiete zu bestimmen, in denen zugelassene Pflanzenschutzmittel abweichend von Absatz 1 auch nach dem 1. Juli 2001 befristet angewandt werden dürfen, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecke erforderlich ist und die vorgesehene Anwendung derjenigen in einem mit der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels festgesetzten Anwendungsgebiet entspricht."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem 1. Juli 2001 dürfen Pflanzenschutzmittel nur dann angewendet werden, wenn deren Zulassung nicht mehr für den Vertrieb, sondern für die speziell ausgewiesene Indikation ausgesprochen ist. Daraus ergeben sich, insbesondere für die Spezialkulturen des Gemüse- und Obstbaus, Engpässe bei der Auswahl von Pflanzenschutzmitteln und somit für den wirksamen Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen gemäß § 1 Nr. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes.

Der Übergang von der bisherigen Vertriebs- zur Indikationszulassung für Pflanzenschutzmittel mit ihren nachteiligen Auswirkungen auf die Pflanzengesundheit trifft die Betriebe im Gemüse- und Obstbau, insbesondere in der Vorderpfalz mit 14.000 Hektar Gemüseanbaufläche, zumal im internationalen Vergleich aufgrund der zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen besonders hart.

Die Einführung der Gebotsindikation erfolgt im Rahmen der Harmonisierung des Pflanzenschutzes in der Europäischen Union. Andere EU-Mitgliedstaaten praktizieren die Indikationszulassung bereits seit Jahren und verfügen dadurch über mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel. Die Umstellung in Deutschland ist derzeit mit umfangreichen und zeitaufwendigen Anpassungsproblemen verbunden.

Das im Hinblick auf den Termin 1. Juli 2001 bereits praktizierte Genehmigungsverfahren zum Schließen der Indikationslücken hat sich durch Klärung von Fragen zur Haftung und Verfahrensabläufen stark verzögert.

Die im Pflanzenschutzgesetz vorgesehene Übergangsfrist reicht dafür bei weitem nicht aus.

Bis die Neuregelung der Zulassung für die in den Spezialkulturen benötigten Pflanzenschutzmittelwirkstoffe greift, muss eine Übergangslösung durch die vorgeschlagene Änderung des Pflanzenschutzgesetzes geschaffen werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Das zuständige Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird dadurch in die Lage versetzt, auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes auf dem Verordnungswege zu bestimmen, dass ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel, abweichend von der gemäß § 6 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes geforderten Gebotsindikation, in einem weiteren Anwendungsgebiet, d. h. gegen einen Schaderreger in einer Kulturart, nach dem 1. Juli 2001 zeitlich befristet eingesetzt werden darf. Dadurch werden die Anbauer von Kulturen, zu deren Schutz vor einem bestimmten Schadorganismus nach dem 1. Juli

2001 noch kein dafür ausgewiesenes zugelassenes Pflanzenschutzmittel zur Verfügung steht, in die Lage versetzt, wie bisher unter dem Regime der Vertriebszulassung ein geeignetes zugelassenes Pflanzenschutzmittel anzuwenden, bis eine Regelung gemäß der §§ 18 und 18a des Pflanzenschutzgesetzes oder die EU-Harmonisierung greifen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Bundesrat Drucksache **330/01** (Beschluss)

22.06.01

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Insbesondere für die Spezialkulturen des Gemüse- und Obstbaus entstehen mit Einführung der Gebotsindikation für die Pflanzenschutzmittelanwendung ab dem 1. Juli 2001 Engpässe bei der Auswahl von Pflanzenschutzmitteln und somit für den wirksamen Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen gemäß § 1 Nr. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes. In der Folge zeichnen sich erhebliche wirtschaftliche Einbußen insbesondere für Gemüse- und Obstbaubetriebe ab.

Ziel ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Gewährung von Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in bis zum 1. Juli 2001 nicht vorgesehenen Indikationen.

B. Lösung

Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Gewährung befristeter Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel in bestimmten Anwendungsgebieten.

C. Alternative

Keine.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Finanzielle Auswirkungen

Mit der vorgesehenen Regelung wird der landwirtschaftlichen Praxis eine Vorgehensweise eröffnet, die für die Verwaltung der Fachbehörden mit vergleichsweise geringem Aufwand verbunden ist.

Die beabsichtigten Änderungen haben darüber hinaus zur Folge, dass den Gemüse- und Obstbaubetrieben sowie den Betrieben mit anderen Spezialkulturen keine unvermeidlichen wirtschaftlichen Einbußen in nicht abschätzbarer Höhe entstehen und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe auf dem EU-Binnenmarkt erhalten bleibt.

E. Sonstige Kosten

Den betroffenen Betrieben entstehen im Gegensatz zu anderen Lösungswegen keine zusätzlichen Kosten.

Die Verbraucher können wie bisher insbesondere mit Gemüse und Obst in hoher Qualität zu gewohnten Marktpreisen beliefert werden.

Bundesrat Drucksache **330/01** (Beschluss)

22.06.01

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche Entschließung gefasst.

Bundesrat Drucksache 330/01 (Beschluss)

Anlage

A

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 45 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512) wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Anwendungsgebiete zu bestimmen, in denen zugelassene Pflanzenschutzmittel abweichend von Absatz 1 auch nach dem 1. Juli 2001 befristet angewandt werden dürfen, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecke erforderlich ist und die vorgesehene Anwendung derjenigen in einem mit der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels festgesetzten Anwendungsgebiet entspricht. Das Bundesministerium benennt die nach Satz 1 für die jeweiligen Anwendungsgebiete in Frage kommenden Pflanzenschutzmittel."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft und am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

...

Begründung

A. Allgemeines

Nach dem 1. Juli 2001 dürfen Pflanzenschutzmittel nur dann angewendet werden, wenn deren Zulassung nicht mehr für den Vertrieb, sondern für die speziell ausgewiesene Indikation ausgesprochen ist. Daraus ergeben sich, insbesondere für die Spezialkulturen des Gemüse- und Obstbaus, Engpässe bei der Auswahl von Pflanzenschutzmitteln und somit für den wirksamen Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen gemäß § 1 Nr. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes.

Der Übergang von der bisherigen Vertriebs- zur Indikationszulassung für Pflanzenschutzmittel mit ihren nachteiligen Auswirkungen auf die Pflanzengesundheit trifft die Betriebe im Gemüse- und Obstbau, insbesondere in der Vorderpfalz mit 14.000 Hektar Gemüseanbaufläche, zumal im internationalen Vergleich, aufgrund der zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen besonders hart.

Die Einführung der Gebotsindikation erfolgt im Rahmen der Harmonisierung des Pflanzenschutzes in der Europäischen Union. Andere EU-Mitgliedstaaten praktizieren die Indikationszulassung bereits seit Jahren und verfügen dadurch über mehr zugelassene Pflanzenschutzmittel. Die Umstellung in Deutschland ist derzeit mit umfangreichen und zeitaufwendigen Anpassungsproblemen verbunden.

Das im Hinblick auf den Termin 1. Juli 2001 bereits praktizierte Genehmigungsverfahren zum Schließen der Indikationslücken hat sich durch Klärung von Fragen zur Haftung und Verfahrensabläufen stark verzögert.

Die im Pflanzenschutzgesetz vorgesehene Übergangsfrist reicht dafür bei weitem nicht aus.

Bis die Neuregelung der Zulassung für die in den Spezialkulturen benötigten Pflanzenschutzmittelwirkstoffe greift, muss eine Übergangslösung durch die vorgeschlagene Änderung des Pflanzenschutzgesetzes geschaffen werden.

...

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 2 Satz 1)

Das zuständige Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird in die Lage versetzt, auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes auf dem Verordnungswege zu bestimmen, dass ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel, abweichend von der gemäß § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes geforderten Gebotsindikation, in einem weiteren Anwendungsgebiet, d.h. gegen einen Schaderreger in einer Kulturart, nach dem 1. Juli 2001 zeitlich befristet eingesetzt werden darf. Dadurch werden die Anbauer von Kulturen, zu deren Schutz vor einem bestimmten Schadorganismus nach dem 1. Juli 2001 noch kein dafür ausgewiesenes zugelassenes Pflanzenschutzmittel zur Verfügung steht, in die Lage versetzt, wie bisher unter dem Regime der Vertriebszulassung ein geeignetes zugelassenes Pflanzenschutzmittel anzuwenden, bis eine Regelung gemäß der §§ 18 und 18a des Pflanzenschutzgesetzes oder die EU-Harmonisierung greifen.

Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 2 Satz 2)

Die Kenntnis darüber, welches zugelassene Pflanzenschutzmittel für die vorgesehene Anwendung über ein entsprechend festgesetztes Anwendungsgebiet verfügt, kann beim Anwender nicht vorausgesetzt werden. Darüber hinaus sollte aus Gründen des Verbraucherschutzes sicher sein, dass bei der vorgesehenen Anwendung eines Pflanzenschutzmittels insbesondere Rückstandsfragen geklärt sind. Deshalb sollen nicht nur die zulässigen Anwendungsgebiete bestimmt werden, sondern explizit auch die geeigneten und hinsichtlich der Rückstandssituation unbedenklichen Pflanzenschutzmittel benannt werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Gesetzes. Das nach dem Pflanzenschutzgesetz vorgesehene Verfahren zur Schließung von Lückenindikationen (Genehmigungsverfahren nach den §§ 18, 18a, 18b) hat zwar bisher aus verschiedenen Gründen die vorhandenen Anwendungslücken nicht vollständig schließen können, es zeigt sich jedoch, dass nach Überwindung anfänglicher Verfahrensschwierigkeiten inzwischen in größerer Zahl zeitnah Genehmigungen erteilt werden. Mittelfristig ist daher - intensive Bemühungen aller Beteiligten vor-

ausgesetzt - von einer deutlichen Entspannung der Situation auszugehen. Vor diesem Hintergrund bedarf es lediglich einer kurzfristigen Übergangsregelung. Darüber hinaus sollte davon abgesehen werden, neben das existierende und grundsätzlich geeignete Verfahren gemäß § 18 Pflanzenschutzgesetz dauerhaft eine weitere, in ihrer Abgrenzung zum vorgenannten Verfahren nicht näher bestimmte Möglichkeit zur Schließung von Anwendungslücken zu etablieren. Eine Befristung der Regelung ist daher angezeigt.

...

B

Entschließung

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, einen Weg zur vorzeitigen Anerkennung von zur Festsetzung vorgesehenen Höchstmengen für Pflanzenschutzmittel, die zugelassen sind für ein bestimmtes Anwendungsgebiet bzw. in anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten eingesetzt werden dürfen, aufzuzeigen und einzurichten.

Begründung:

Im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (§ 15 PflSchG) bzw. der Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten (§ 18 PflSchG) müssen jeweils Höchstmengen in der Rückstands-Höchstmengenverordnung festgesetzt sein.

Das Festsetzungsverfahren ist wegen umfangreicher Abstimmungsprozesse zu langwierig. Es dauert bis zur Veröffentlichung der Werte in der Rückstands-Höchstmengenverordnung und damit bis zur Erlangung der Rechtsgültigkeit annähernd zwei Jahre. Bis zur Veröffentlichung in der Verordnung kann das jeweilige Mittel in der Praxis nicht angewendet werden, weil die vorgesehene Höchstmenge für das bestimmte Anwendungsgebiet noch nicht "festgesetzt" ist.

Würden die erarbeiteten und zur Festsetzung vorgeschlagenen Höchstmengen bereits zum Zeitpunkt der Zulassung oder Genehmigung - also zwei Jahre früher - als "vorläufige" Höchstmenge festgesetzt,

- könnte die Anwendung des Pflanzenschutzmittels entsprechend früher erfolgen und
- die Lückenindikationen zugunsten der landwirtschaftlichen Praxis früher geschlossen werden.

Der Verbraucherschutz ist dadurch in keiner Weise beeinträchtigt.

Es muss dringend ein Weg festgelegt werden, auf dem die vorgesehenen Höchstmengen zeitgleich mit der Zulassung bzw. Anwendungsgenehmigung gültig werden.

Bundesrat zu Drucksache **330/01** (Beschluss)

08.02.02

Unterrichtung
durch den
Deutschen Bundestag

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 215. Sitzung am 31. Januar 2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 14/8090 – den vom Bundesrat eingebrachten

> **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes**
> **– Drucksache 14/6753 –**

abgelehnt.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946